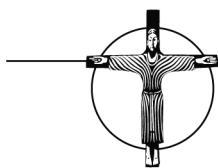


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



81

Nr. 5

Wolfenbüttel, den 15. September 2022

Inhalt

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Markus Salzgitter-Lebenstedt zur Evangelisch-lutherischen Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt.....	82
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig und St. Petri in Braunschweig zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig in der Propstei Braunschweig.....	83

Richtlinien

Richtlinie zur Förderung von Erprobungsräumen und Multiprofessionellen Teams in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.....	83
Erste Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche (Spendenfondsgesetz)	88

Satzungen

Bekanntmachung über die Errichtung der „Evangelischen Stiftung St. Vitus Seesen“.....	88
Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen.....	89
Satzung der „Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen“ in Seesen.....	89

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	96
----------------------	----

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	96
Personalmeldungen.....	97
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	97

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Apostelgemeinde in Salzgitter- Lebenstedt und der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde St. Markus Salzgitter-Lebenstedt zur Evangelisch-lutherischen Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter- Lebenstedt in der Propstei Salzgitter- Lebenstedt

Vom 18. Mai 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Markus Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt werden zur Evangelisch-lutherischen Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Apostelgemeinde führt den Namen „Pauluskirche“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Markus Salzgitter-Lebenstedt den Namen „Markuskirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt und der Kirchengemeinde St. Markus Salzgitter-Lebenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Markus in Salzgitter-Lebenstedt. ²Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. Mai 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig und St. Petri in Braunschweig zur Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig in der Propstei Braunschweig

Vom 14. Juni 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig und St. Petri in Braunschweig in der Propstei Braunschweig werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas in Braunschweig führt den Namen St. Andreas Braunschweig, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri in Braunschweig den Namen St. Petri Braunschweig.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig und St. Petri in Braunschweig.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig und St. Petri in Braunschweig. ²Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in Braunschweig eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Richtlinien

Richtlinie zur Förderung von Erprobungsräumen und Multiprofessionellen Teams in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (RS 126)

Vom 27. Juni 2022

Das Landeskirchenamt beschließt aufgrund des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) nachstehende Richtlinie:

1. Förderziele und Zweck

¹Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie geplante Förderung ist Bestandteil des Zukunftsprozesses Lebendige Kirche 2030 zur Neuausrichtung der kirchlichen Arbeit im Braunschweiger Land bis zum Jahr 2030. ²Sie ermöglicht die Bildung von Erprobungsräumen und die Zusammenarbeit in Multiprofessionellen Teams. ³Neue Strukturen und Formen der Präsenz

kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fläche und der Zusammenarbeit zwischen Berufsgruppen und mit Ehrenamtlichen sollen erprobt werden. ⁴Daneben sollen innovative Formen der Kommunikation des Evangeliums und der religiösen Bildung über die parochiale Zuständigkeit hinaus mit einem Fokus auf der Sozialraumorientierung und der Kooperation mit nicht-kirchlichen Partnern erprobt werden. ⁵Das Ziel besteht darin, Pilotprojekte durchzuführen, die grundsätzlich als übertragbare Modelle für die Zukunft geeignet sind.

2. Grundlagen

(1) ¹Die XIII. Landessynode hat auf ihrer 5. Tagung vom 19. bis 20. November 2021 beschlossen, die notwendigen Maßnahmen für den geplanten Wandel der kirchlichen Arbeit bis 2030 einzuleiten. ²Sie hat darüber hinaus auf ihrer Tagung vom 6. bis 7. Mai 2022 den Bericht des Landeskirchenamts und der Kirchenregierung vom 6. März 2022 zur Kenntnis genommen und den darin genannten Kriterien für die Vergabe der Mittel für die Erprobungsräume und die multiprofessionellen Teams und dem damit verbundenen Verfahren zugestimmt. ³Sie bittet Kollegium und Kirchenregierung um Umsetzung und sie ermutigt die kirchlichen Rechtsträger zur Erprobung im beschlossenen Rahmen.

(2) ¹Die Landeskirche gewährt finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Organisationserprobungsgesetz) vom 18. November 1995 (ABl. 1996 S. 13). ²Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. ³Vielmehr entscheidet das Landeskirchenamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Förderprogramme

Diese Richtlinie regelt die Verteilung der dafür vorgesehenen Finanzmittel aus der dafür gebildeten Sonderrücklage Zukunftsprozess für folgende Förderprogramme:

1. Erprobungsraum Typ A
2. Erprobungsraum Typ B
3. Multiprofessionelle Teams

4. Allgemeine Förderbestimmungen

¹Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie werden nachrangig gewährt; die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten – auch anderer kirchlicher Träger – wird vorausgesetzt. ²Zuschüsse aus Mitteln des landeskirchlichen Haushalts nach Maßgabe anderer Förderrichtlinien schließen eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

5. Erprobungsraum Typ A

(1) ¹Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben in den Kirchengemeinden sind unmittelbar mit der Lei-

tungsverantwortung von Kirchenvorständen und Pfarrämtern verbunden. ²Mit der Förderung des Typs A stellt die Landeskirche personelle Ressourcen zur Verfügung, um hier Entlastung zu schaffen. ³Durch die Einführung neuer beruflicher Assistenzfunktionen für Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben soll mehr Spielraum für andere Aufgaben der Leitungsgremien und des Pfarramts geschaffen werden. ⁴Die Entlastung im Verwaltungsbereich soll die Arbeit im Pfarramt, deren Belastung in den letzten Jahren durch die Zunahme von Vakanzen auch gestiegen ist, zukünftig attraktiver machen. ⁵Zudem geht es auch um eine andere Schwerpunktsetzung im Pfarramt, die erprobt werden soll. ⁶Ehrenamtliche in Kirchenvorständen und anderen Leitungsfunktionen sollen ebenfalls von laufenden Geschäftsführungsaufgaben entlastet und in ihrem ehrenamtlichen Engagement unterstützt werden.

(2) Die Landeskirche fördert im Rahmen dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der in dieser Richtlinie aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen des Typs A folgende Berufsfelder zur Erprobung:

1. Kirchlicher Regiomanager/Kirchliche Regiomanagerin
2. Gebäudemanager/Gebäudemanagerin
3. Diakon/Diakonin

(3) Mögliche Aufgabenbeschreibungen der Berufsfelder sind dieser Richtlinie als Anlage 1 beigelegt.

6. Erprobungsraum Typ B

(1) ¹Die Projekte des Typ B dienen der gezielten Erforschung eines abgesteckten Feldes, auf dem exemplarisch eine grundlegende Veränderung in der Landeskirche angestoßen wird. ²Es ist also weder ein „zielloser“ Experimentieren gewollt, noch die Unterstützung von überholten und langfristig nicht mehr tragfähigen Projekten. ³Auch eine institutionelle Förderung über den Erprobungszeitraum hinaus ist ausgeschlossen. ⁴Die Projekte des Typs B erproben eine Neuorientierung kirchlicher Arbeit mit dem Ziel, das Gesicht der Landeskirche zu ändern. ⁵Dabei werden die bisherigen Orientierungsmuster, Arbeitsformen und Strukturen gelockert, z.T. auch durchbrochen. ⁶Sie sind insofern nicht notwendigerweise struktural kompatibel. ⁷Vielmehr entspringen diese Vorhaben der Inspirationen von Initiativen und Einzelnen. ⁸Sie zielen erstens darauf, spirituelle Energien in unserer Gesellschaft zu erschließen und diesen eine Gestalt zu geben. ⁹Zweitens erproben sie neue Möglichkeiten der Präsenz im Lebensraum, sowohl im Nahraum, der Region und dem Gemeinwesen, wie auch im Gesellschafts- und Kulturraum.

(2) Förderfähig sind Projekte, die mindestens einen der nachfolgenden Punkte zum Ziel haben:

1. das Nebeneinander von parochialen und nicht-parochialen Gemeindeformen zu überwinden versuchen, indem sie „kirchliche Orte“ (Pohl-Patalong) erkunden und implementieren,

2. Menschen (ohne christliche Sozialisation) neu mit dem Evangelium in Verbindung zu bringen (missionarischer Ansatz),
 3. alternative Formen christlicher Gemeinschaft in den Lebenswelten der Menschen oder spirituelle Angebote an besonderen Orten zu entwickeln (Gemeinde neu denken),
 4. die Kasualpraxis der Kirchen weiterzudenken bzw. neue Rituale für konkrete Anlässe oder Gruppen zu entwickeln,
 5. sich mit anderen Akteuren im Nahbereich zu vernetzen und die alternative Nutzung von kirchlichen Gebäuden zu erproben,
 6. an besonderen Orten und Zeiten kulturelle und Bildungsangebote in Kooperation mit anderen Trägern und Initiativen durchzuführen und sich bei aktuellen sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen als Kirche mit zu engagieren (sozial-diakonischer Ansatz),
 7. das christliche Anliegen der Bewahrung der Schöpfung in den Mittelpunkt von gemeinsamen Aktionen mit anderen engagierten Mitmenschen und Gruppen zu stellen (nachhaltige Lebensgestaltung, Mitverantwortung für die Schöpfung).
- (3) Projektanregungen sind dieser Richtlinie als Anlage 2 beigefügt.

7. Multiprofessionelle Teams

- (1) 1Gefördert wird die Erprobung Multiprofessionelle Teams (MpTs) als mögliches zukunftsfähiges Personalbewirtschaftungsmodell mit dem Ziel, dass in kirchlichen Räumen, in denen MpTs erprobt werden, Leitungsteams entstehen, in denen neben Pfarrern und Pfarrerinnen auch verschiedene andere Berufsgruppen tätig sind. 2Diese sollen berufsübergreifend, zielorientiert, ihrer jeweiligen Profession entsprechend, koordiniert und fallbezogen in gemeinsamer Leitungsverantwortung als Team gemeinsam im entsprechenden Raum tätig werden und dort einerseits das Tagesgeschäft erledigen und andererseits Projekte und Ideen entwickeln, die die zukünftige kirchliche Arbeit im Sozialraum fördern. 3Zur Förderung von MpTs muss eine Entscheidung der leitenden Gremien im Gestaltungsraum und Propstei vorliegen, welche nicht besetzte oder bis zum 30. Juni 2023 freiwerdende Pfarrstelle nicht ausgeschrieben werden soll. 4Reduzierungen, die sich aus der Festsetzung der Zielzahlen 2026 ergeben haben, bleiben unberücksichtigt. 5Ein MpT besteht aus mindestens einer 100% Pfarrstelle und mindestens zwei weiteren Professionen in einem Stellenumfang von mindestens je 50%.
- (2) Die Inhalte des Profilbildungsprozesses sind dieser Richtlinie als Anlage 3 beigefügt.

8. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt für die Förderprogramme Erprobungsraum Typ A und Multiprofessionelle Teams sind die Propsteien der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

- (2) Antragsberechtigt für das Förderprogramm Erprobungsraum Typ B sind Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

9. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- (1) 1Projekte des Erprobungsraum Typ A werden zu 100% aus der dafür gebildeten Sonderrücklage Zukunftsprozess gefördert. 2Die Bereitstellung personeller Ressourcen im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Personalkosten, keine Sachkosten, ist für die Dauer von zwei Jahren befristet und nur möglich, sofern in der antragstellenden Propstei zum Stichtag 7. Mai 2022 25% der im Jahr 2015 nach § 2 der Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74), zuletzt geändert am 9. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 8), zugewiesenen Pfarrstellen vakant sind und zu erwarten ist, dass diese auch in den nächsten zwei Jahren nicht zu besetzen sein werden. 3Reduzierungen, die sich aus der Festsetzung der Zielzahlen 2026 ergeben haben, bleiben unberücksichtigt.

- (2) 1Projekte des Erprobungsraum Typ B werden bis zu 70%, höchstens jedoch bis zu 50.000,00 €, aus der dafür gebildeten Sonderrücklage Zukunftsprozess gefördert. 2Maßnahmen, die mit weniger als 30% Eigenmittelanteil des antragstellenden kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, können nur ausnahmsweise und bei besonderer Begründung berücksichtigt werden. 3Maßnahmen, die nicht mit mindestens 15% Eigenmittelanteil des antragstellenden kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, werden nicht gefördert. 4Die Bereitstellung von Projektmitteln kann Sach- und Honorarmittel umfassen. 5Eine Förderung von Feststellungsverhältnissen ist ausgeschlossen.

- (3) 1Die Erprobung von Multiprofessionellen Teams wird zu 100% aus der dafür gebildeten Sonderrücklage Zukunftsprozess gefördert. 2Die Bereitstellung personeller Ressourcen im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Personalkosten, keine Sachkosten, ist für die Dauer von zwei Jahren befristet und nur möglich, sofern die Anforderungen des Profilbildungsprozesses als Grundlage des Förderantrages erfüllt sind. 3Eine Propstei kann nicht mehr als einen Antrag zur Bildung eines Multiprofessionellen Teams stellen.

10. Antragsverfahren

- (1) Anträge sind schriftlich an das Landeskirchenamt zu richten.
- (2) Mit dem Antrag ist ein vollständig ausgearbeitetes Konzept mit Schwerpunkten, Entfaltung der Zielrichtungen und Gestaltungsmaßnahmen einzureichen, das folgende Fragen beantwortet:
1. Welche Ziele sollen erreicht werden?
 2. Welche Kriterien werden bei der Erprobung neuer Berufsgruppen an den Personaleinsatz angelegt?
 3. Welche Maßnahmen sollen dazu ergriffen werden?

4. Wie sieht die Einbettung in die Planungen von Propsteien und Gestaltungsräumen aus?
 5. Welche Analyseinstrumente sollen im Projektzeitraum eingesetzt werden?
 6. Wer führt die Dienstaufsicht? Wer führt die Jahresgespräche? (Typ A und Multiprofessionelle Teams)
- (3) Der Antrag für das Förderprogramm Erprobungsraum Typ B bedarf eines Finanzierungsplanes.
- (4) Der Antrag für das Förderprogramm Multiprofessionelle Teams muss die Ergebnisse des Profilbildungsprozesses (siehe Anlage 3) enthalten.
- (5) Anträge für die Förderprogramme Erprobungsraum Typ A und Multiprofessionelle Teams sind bis zum 31. Dezember 2022 beim Landeskirchenamt einzureichen.
- (6) ¹Anträge für das Förderprogramm Erprobungsraum Typ B sind bis zum 31. Dezember 2023 beim Landeskirchenamt einzureichen. ²Eine Stellungnahme des Propsteivorstandes ist dem Antrag beizufügen.
- (7) Anträge, die nach den in dieser Richtlinie genannten Fristen eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

11. Sonstige Förderbestimmungen

- (1) Die Durchführung von Erprobungsmodellen, die von geltenden Rechtsvorschriften abweichen sollen, ist nur innerhalb des Rahmens des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Organisationserprobungsgesetz) vom 18. November 1995 (ABl. 1996 S. 13) zulässig und förderfähig.
- (2) ¹Dem Landeskirchenamt ist durch den Antragstellenden vierteljährlich über den Stand der Erprobungsräume zu berichten. ²Die Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen sind verpflichtet, an landeskirchlichen Veranstaltungen zum Thema Erprobungsräume teilzunehmen und ihre aus der Erprobung gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben.
- (3) Die Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen eines MpTs sind verpflichtet, sich während des Erprobungszeitraums beratend begleiten zu lassen.
- (4) ¹Zum 31. Mai 2024 ist darüber hinaus eine Zwischenevaluation für Projekte des Typs A und Multiprofessionelle Teams vorzulegen. ²Zu Beginn des Projektzeitraums werden hierfür vom Landeskirchenamt Kriterien vorgelegt. ³Drei Monate nach Ende des Förderzeitraums ist eine Abschlussevaluation vorzulegen.

12. Rückerstattung

¹Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, sind zurückzuzahlen, soweit durch die Landeskirche keine andere Entscheidung getroffen wird. ²Mittel, für die kein Nachweis erbracht wurde

oder die nicht fristgemäß abgerechnet werden, sind zurückzuzahlen.

13. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 2022

Landeskirchenamt

Dr. Mayer

Oberlandeskirchenrat

Anlage 1 zu Ziffer 5 Absatz 3

Aufgabenbeschreibungen der Berufsfelder

Erprobungsraum von Typ A (Vorläufer für Stellenwandlung) – 100%- Finanzierung LK)

- I. Pfarramtliche Arbeit in einem größeren Raum oder einer Region unter den Bedingungen steigender Vakanzzahlen, größerer Entfernungen und schwindender Nachfrage neugestalten
- II. Arbeitsbereiche- und -formen, die nicht mehr tragfähig sind, gemeindliche Angebote, die nicht mehr nachgefragt werden oder angeboten werden können, aktiv verabschieden und Trauerprozesse begleiten
- III. Die kirchliche Arbeit von der Verkündigung bis zum Gebäudemanagement unter Einbeziehung anderer Berufsgruppen, sowie qualifizierter Ehrenamtlicher nach den tatsächlichen regionalen Erfordernissen und der vorhandenen personalen Ressourcen und Begabungen neu strukturieren
- IV. Erprobung neuer Leitungs- und Verwaltungsstrukturen für Gestaltungsräume oder eine Propstei, indem neue Berufsbilder entwickelt und multiprofessionelle Teams gebildet werden (z.B. Gebäudemanager, Geschäftsführer etc.).

Kirchlicher Regiomanager/Kirchliche Regiomanagerin (Ziffer 5 Absatz 2 Nr. 1)

Bei der Berufsgruppe „Kirchlicher Regiomanager/Kirchliche Regiomanagerin“ ist an Unterstützungsaufgaben jenseits der Sekretariatsaufgaben gedacht, die sich aus Kirchenvorstandsbeschlüssen und Gemeindeleben in der Durchführung ergeben. Dementsprechende Aufgaben werden auf den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin delegiert.

Auswahl von Tätigkeiten im Rahmen der Erprobung:

Verwaltung:

- Unterstützung der Beschlussgremien in der Region insbesondere durch Vor- und Nachbereitung von Beschlussvorlagen, Unterstützung in der Bewirtschaftung des Haushalts

Eventmanagement und Öffentlichkeitsarbeit:

- Koordination und Organisationsaufgaben für Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebrief, Homepage, Social Media, Presse, etc.).

Fundraising (Mittelakquisition bzw. Mittelbeschaffung).

Ehrenamt und Gemeindeorganisation:

- Beratung, Förderung und Koordination der Arbeit von Pfarramt und Kirchenvorstand,
- Koordination von ehrenamtlich Mitwirkenden (Kontaktpflege, Fortbildung, Gemeinschaftspflege, Beschreibung von Einsatzfeldern, Strategien zur Neugewinnung).

Gemeinwesen und Sozialraum:

- Gemeinwesenarbeit,
- Erarbeitung strategischer Ansätze (z.B. regelmäßige Sozialraumanalyse),
- Kontaktpflege.

Gebäudemanager/Gebäudemanagerin (Ziffer 5 Absatz 2 Nr. 2)

Im Rahmen des Zukunftsprozesses Lebendige Kirche 2030 wird erprobt, ob es zukünftig sinnvoll ist, sog. Gebäudemanager/Gebäudemanagerin als neues Berufsbild, insbesondere auf Propsteiebene zu etablieren, der bzw. die mit Fachkompetenz die Eigentümerpflichten angemessen bearbeitet sowie die Vorstände vor Ort mit Blick auf ihre Liegenschaften berät und begleitet. Eine Fachkraft für Gebäudeverwaltung und –bewirtschaftung ist verantwortlich für die Organisation, dass ganze Gebäude inklusive ihrer Ausstattung und technischen Infrastruktur in optimalem Zustand sind.

Auswahl von Tätigkeiten im Rahmen der Erprobung:

- Regionale Entwicklung von Gebäudekonzepten; Um- und Rückbau veralteter Gebäuderessourcen,
- Planung und Koordination aller Arbeiten an den Liegenschaften im Gebiet der Propstei,
- Überwachung der Gebäude – Früherkennung notwendiger Reparaturen oder Renovierungsbedarfe,
- Analyse des Gebäudezustandes,
- Mitwirkung und Koordination einzelner Anliegen im Rahmen des Gebäudezukunftprozesses,
- Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für das Baureferat des Landeskirchenamtes auf Propsteiebene,
- Intensive Zusammenarbeit (Beratung, Zuarbeit) mit dem Propsteibauausschuss,
- Beratung von Gremien in der Haushaltsplanung- und -durchführung,
- Unterstützung kirchlicher Rechtsträger bei der Durchführung von Baumaßnahmen (z.B. Mittelbeantragung).

Diakone/Diakoninnen (Ziffer 5 Absatz 2 Nr. 3)

Die Ausweisung dieser Berufsgruppe hat ihren Ursprung insbesondere darin, dass einerseits die flächendeckende pfarramtliche Versorgung aus den bekannten Gründen nicht dauerhaft sichergestellt werden kann. Einige Pfarrstellen sind vakant und in einigen Regionen der Landeskirche ist eine Wieder- bzw. Neubesetzung perspektivisch nicht zu erwarten. Im

Rahmen der Erprobung soll Diakonen und Diakoninnen die Möglichkeit gegeben werden, weitere Aufgaben im Verkündigungsdienst zu übernehmen. Bei der Beantragung einer Stelle dieser Berufsgruppe ist bei auch eine Verknüpfung/Kombinationen mit den Aufgabenbereichen des/der Kirchlichen Regiomanager/-in gemäß Ziffer 5 Absatz 2 Nr. 1 möglich.

Auswahl von Tätigkeiten Diakone und Diakoninnen im Rahmen der Erprobung:

- Eigenverantwortliche Leitung von Gottesdiensten,
- Durchführung von Kasualhandlungen (Besondere Beauftragung bei Taufen erforderlich),
- (repräsentative) Vertretung der Kirchengemeinde nach außen in Abstimmung mit dem Pfarramt,
- Wahrnehmung von Tätigkeiten aus dem Berufsfeld I (Kirchliche/-r Regiomanager/-in),
- Arbeit als Sozialsekretär/-in mit Kontakten zu lokalen Industrie- und Handelsbetrieben.

Anlage 2 gemäß Ziffer 6 Absatz 3

Projektanregungen

Gemeinde ‚fluide‘ gestalten – Orte der frohen Botschaft

- Citykirchen
- Kindertagesstätte
- Vernetzung kirchlicher und diakonischer Orte
- Kirche im Grünen
- Kirchentage
- Kasualpraxis, z.B. Sternenkinder
- Spirituelle Orte: Einkehr, Stille, Naturspiritualität – Orte zum Staunen

Neue Formen von Gemeinde und Kirche – missionarisch, diakonisch, zielgruppenorientiert

- Eltern-Kind-Gemeinden
- Kirche für junge Leute
- Kirchen der Stille
- Vesperkirchen
- Fresh expression -- gemeinwesenorientiert, gabenorientiert

Präsenz in Lebenswelt

- Gemeinschaften in den Lebenswelten, z.B. Nachbarschaften fördern
- Mitwirkung an der Gemeinwesen- und Dorfentwicklung
- Netzwerkbildung mit den Systemen der Daseinsfürsorge in Verbindung mit der Diakonie

Kultur und Gesellschaft

- Netzwerkbildung mit Kultur- und Bildungsträgern
- Interkulturelle Projekte - Kooperation mit anderen Trägern, z.B. Initiativen zur Unterstützung von Geflüchteten
- Diskursformate mit Verantwortungsträgern zu ethischen Fragen

Bewahrung der Schöpfung

- Förderung von neuen Initiativen im Umfeld des konziliaren Prozesses und der Klimafolgenbewegung
- Förderung von Formen nachhaltiger Lebensgestaltung

Anlage 3 zu Ziffer 7: Inhalte des Profilbildungsprozesses

Es handelt sich um einen strukturierten Prozess, in dem u.a. die Aufgabenfelder eines MpTs entwickelt und entschieden werden. Dabei sind fünf Fragenkomplexe zu klären:

1. Worin besteht unser spezifischer Auftrag als Kirche mit Blick auf den Sozialraum, in dem wir leben?
2. Welche Themen und Inhalte ergeben sich, die uns als Kirche Identität geben, was sind unsere Alleinstellungsmerkmale im Kontext des Gemeinwesens?
3. Mit welchen Angeboten können wir unsere Themen und Inhalte bestmöglich umsetzen? Von welchen Angeboten trennen wir uns?
4. In welchen Strukturen werden die Angebote wirksam? Welche Netzwerke können wir z.B. im Gemeinwesen ausbauen?
5. Welche Ressourcen brauchen wir: Welche Professionen sollen als MpT mit welchen Aufgabenprofilen und in welcher Struktur – auch Leitungsstruktur – arbeiten?

Diese Entscheidungen entstehen durch einen gemeinsamen Diskurs mit allen beteiligten Haupt- und Ehrenamtlichen, Kirchenvorständen, ggf. auch Mitgliedern der Propsteisynode und der Pröpstin/des Propstes.

Als Ergebnis gibt es ein Aufgabenprofil für alle Mitglieder eines MpTs und entsprechende Stellenausschreibungen. Geklärt ist, in welchen Strukturen, d.h. auch mit welchen Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten das Team arbeitet. Geklärt ist auch, woran die Wirksamkeit der Arbeit als Team zu erkennen ist. Und natürlich klärt sich auch der Einsatz und die Aufgabenbereiche von Ehrenamtlichen.

Für diesen Entscheidungsprozess, der von einer externen Kraft begleitet wird, stehen maximal vier Monate zur Verfügung. Ergebnisse aus vergangenen Prozessen können mit einfließen.

Erste Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche (Spendenfondsgesetz) (RS 492.1)

Vom 5. Juli 2022

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche (Spendenfondsgesetz), vom 17. Oktober 2017 (ABl. 2018 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Folgende Mitarbeitende können“ ersetzt durch die Wörter „Insbesondere können folgende Mitarbeitende“.
2. Diese Änderung tritt am 6. Juli 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. Juli 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Christoph Goos
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Bekanntmachung über die Errichtung der „Evangelischen Stiftung St. Vitus Seesen“

Der Verein St. Vitus Evangelisches Alten- und Pflegezentrum Seesen e.V. Hans-Peter Hartig hat als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 Nds.StiftG die „Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen“ mit Sitz in Seesen am Harz als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet.

Die staatliche Stiftungsaufsicht hat am 6. Juni 2022 die Stiftungen gem. § 80 des BGB als rechtsfähige Stiftung anerkannt. Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat gemäß Artikel 20c der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 Nds.StiftG als kirchliche Stiftung anerkannt.

Wolfenbüttel, den 8. Juli 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Christoph Goos
Oberlandeskirchenrat

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen

Hiermit errichtet der Verein St. Vitus Evangelisches Alten- und Pflegezentrum Seesen e.V. Hans-Peter Hartig mit Sitz in Seesen am Harz, An den Teichen 9, in 38723 Seesen, die Stiftung Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Seesen am Harz.

(1) Die Stiftung verfolgt die in der anliegenden Satzung festgelegten Zwecke.

(2) Der Verein stattet die Stiftung mit folgendem Stiftungsvermögen aus:

Barvermögen in Höhe von 100.000,00 EUR
(in Worten: einhunderttausend Euro).

2Dieses Grundstockvermögen ist nicht zum Verbrauch bestimmt.

(3) Die Stiftung soll

- durch einen aus höchstens fünf hauptberuflichen Mitgliedern bestehenden Vorstand, der personenidentisch mit den Mitgliedern des Vorstands der Evangelischen Stiftung Neuerkerode ist, vertreten werden sowie
- durch einen aus höchstens zehn Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat, der personenidentisch mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Evangelischen Stiftung Neuerkerode ist, verwaltet werden.

2Als erster Vorstand wird somit bestellt:

- Tobias Henkel, 04.07.1970, Adolfstraße 15, 38102 Braunschweig
- Vorstandsvorsitzender -
- Jessica Gümmer-Postall, 25.11.1975, Holzfeld 15, 38122 Braunschweig
- stellv. Vorsitzende -
- Ingo Beese, 29.05.1971, Im Landgraben 42, 38162 Cremlingen-Destedt
- Mitglied des Vorstands -

(4) Als erster Stiftungsrat wird mithin bestellt:

- Prof. Dr. Wilhelm-Albrecht Achilles, 27.11.1952, Am Hasselteich 35, 38104 Braunschweig
- Vorsitzender des Stiftungsrates -
- Hans-Heinrich Seeliger, 10.02.1952, Im Windhuck 2, 38321 Groß Denkte
- stellv. Vorsitzender des Stiftungsrates -
- Thomas Gleicher Propst i. R., 29.04.1957, Eulenring 53, 31224 Peine
- Mitglied des Stiftungsrates -
- Thomas Hofer Oberlandeskirchenrat, 11.09.1960, Spitzwegstraße 22, 38106 Braunschweig
- Mitglied des Stiftungsrates -
- Dr. med. Claudia Jahnke, 22.12.1954, Milanstraße 37, 38124 Braunschweig
- Mitglied des Stiftungsrates -

- Jörg Matthes, 18.11.1948, Maybachstraße 3, 38112 Braunschweig
- Mitglied des Stiftungsrates -
- Dr. Bernd Meier, 12.06.1952, Alte Poststraße 39, 38239 Salzgitter
- Mitglied des Stiftungsrates -
- Ralf Pape, 27.01.1953, Ankerstraße 6, 31840 Hessisch-Oldendorf
- Mitglied des Stiftungsrates -
- Bernd Wrede, 02.08.1967, Wolfenbütteler Straße 22, 38102 Braunschweig
- Mitglied des Stiftungsrates -

2Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Stiftungszwecks sind in der anliegenden Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Seesen, den 5. Mai 2022

gez. Helmut Schwabe

als einzelvertretungsberechtigter Vorstand des
St. Vitus Evangelisches Alten- und Pflegezentrum
Seesen e.V. Hans-Peter Hartig

Satzung der „Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen“ in Seesen

Präambel

1Am 11. November 1977 wurde der Verein Evangelisches Alten- und Pflegeheim Seesen e.V. gegründet, um sich als stationäre Altenhilfe hilfebedürftigen Menschen zuzuwenden. 2Der Verein anerkennt den allgemein hilfebedürftigen sowie den behinderten alten und jungen Menschen als seinen Partner und ist bereit, ihn in seinen individuellen Nöten anzunehmen und ihm ganzheitlich zu helfen. 3Er leistet diesen Dienst in Bindung an das Evangelium und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.

4Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 21. Juli 2021 beschlossen, eine Stiftung zu gründen, um das geschaffene Vermögen dauerhaft zu sichern, die Erhaltung und regionale Verortung des Erbes des Alten- und Pflegezentrums St. Vitus im Sinne der Vereinsgründer zu gewährleisten sowie gleichzeitig eine Einbindung in die regionalen diakonischen Unternehmensstrukturen vorzunehmen.

5Der Verein „St. Vitus Evangelisches Alten- und Pflegezentrum Seesen e.V. Hans-Peter Hartig“ wird sich mit Wirkung zum 1. Januar 2022 durch einen Formwechsel in die neue Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH umwandeln, an der die Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen Anteile hält.

6Die Stiftung wird in enger Kooperation mit der Evangelischen Stiftung Neuerkerode und der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift geführt.

7Die Zusammenarbeit dient dem Ziel, die satzungsgemäße

mäßigen, sich wechselseitig ergänzenden Zwecke der Stiftungen gemeinsam unter Hebung möglicher Synergien zu verfolgen. 8Zu diesem Zweck werden auch die Organe der Stiftungen personenidentisch besetzt.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) 1Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen“. 2Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Seesen.

(2) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(3) Die „Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen“ ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) 1Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Altenhilfe. 2Weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates hinzukommen.

(2) 1Die „Evangelische Stiftung St. Vitus Seesen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. 2Der Zweck der Stiftung ist danach die Förderung kirchlicher Zwecke, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(3) 1Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von entsprechenden Einrichtungen, vorrangig die Sicherstellung des Betriebs eines Alten- und Pflegezentrums in Seesen. 2Zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes kann sich die Stiftung anderer juristischer Personen bedienen, diese gründen oder sich an solchen beteiligen, soweit sichergestellt ist, dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes gewahrt bleibt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 3Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in Ihrer Eigenschaft als Stifter grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; ausgenommen hiervon sind Zuwendun-

gen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von § 2 Absatz 2.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

(1) 1Das Stiftungsvermögen besteht bei Errichtung der Stiftung aus einem Geldbetrag in Höhe von 100.000,00 Euro. 2Dies bildet das Grundstockvermögen der Stiftung.

(2) 1Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. 2Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht.

(3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.

(4) 1Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. 2Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen erforderlich ist.

(5) 1Sämtliche Mittel gemäß Absatz 1 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. 3Über die Rücklagenzuführung beschließt der Stiftungsrat nach Anhörung diesbezüglicher Vorschläge des Vorstandes.

(6) Entnahmen aus den Rücklagen bedürfen der Einwilligung des Stiftungsrates.

§ 5

Die Organe der Stiftung

(1) Organe sind

- a. der Stiftungsrat
- b. der Vorstand

(2) Der Stiftungsrat ist personenidentisch mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Vorstand personenidentisch mit den Mitgliedern des Vorstands der Evangelischen Stiftung Neuerkerode.

(3) 1Für die Zusammensetzung, die Vertretungsbefugnis, die Geschäftsführung, die Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfassung und den Umfang der Aufgaben des Vorstandes und des Stiftungsrates sowie die Wirtschaftsführung der Stiftung, Satzungsänderungen und die Stiftungsaufsicht finden die §§ 6 bis 20 sowie § 22 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode in ihrer jeweiligen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates der St. Vitus Stiftung sowie die von diesem bestellten Bevollmächtigten (§ 6 Abs. 5 der Satzung der Evangelischen Stiftung

Neuerkerode) für Rechtsgeschäfte mit der Evangelischen Stiftung Neuerkerode, der Stiftung Maria-Stehmann-Haus, der Ev.-luth. Diakonissenanstalt Marienstift und den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. 2Der zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung geltende Wortlaut der §§ 6 bis 20 sowie des § 22 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die St. Andreas Kirchengemeinde zu Seesen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Anlage Auszug aus der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode

[...]

Der Vorstand

I. Die Vertretung der Stiftung

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf hauptberuflich tätigen Mitgliedern. Die Mitglieder müssen einem christlichen Bekenntnisstand angehören. Ein Mitglied muss Pfarrer einer evangelischen Gliedkirche sein. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt, und zwar der Vorsitzende des Vorstandes (Direktor der Stiftung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, für die Dauer seines Dienstvertrages. Die übrigen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Erklärung der Annahme einer Bestellung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratssitzung.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt aus dem Vorstand gleichfalls für die Dauer von sechs Jahren einen ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende ihrer Dienstverträge oder nach Ablauf der vereinbarten Zeit, im Übrigen durch Abberufung aus wichtigem Grund durch einen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mündlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats zu fassenden Beschluss, der zugleich mit einem mit gleicher Mehrheit zu fassenden Beschluss über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses verbunden werden kann. Soweit aus dienst- oder arbeitsrechtlichen Gründen bestimmte Fristen einzuhalten sind, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates auch mündlich unter An-

gabe des Grundes laden und die Ladungsfristen im erforderlichen Umfang abkürzen.

(4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich (gesetzlich) vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(5) Der Verwaltungsrat kann – jederzeit widerruflich – Bevollmächtigte bestellen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, die gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

(6) Der Nachweis der Vertretungsmacht wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde geführt. Dieser sind die Bestellungen nach Abs. 2 und 5 unter Vorlage eines Auszuges des Protokolls der Verwaltungsratssitzung unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist ihr eine Beendigung bestehender Bestellungen unter Rückgabe der hierüber ausgestellten Vertretungsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

II. Die Geschäftsführung

§ 7

(1) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt die Geschäfte. Über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Stiftung hat der Vorstand zu beraten. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Mitarbeiter kann der Vorsitzende ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Beratungen ist unter Angabe des Stimmenverhältnisses in einer Beschlussniederschrift festzuhalten. Die Beschlussniederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von diesem bestimmten Schriftführer nach Vorlage und Genehmigung zu unterzeichnen.

(3) Ein Vorstandsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ist von deren Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Ausschlussgrund Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Vorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann, insbesondere unmittelbar die Begründung, Beendigung oder sonst den Inhalt eines Dienstverhältnisses mit diesem Personenkreis betrifft. Erzielt der Vorstand unter Beteiligung des betroffenen Mitgliedes über Bestehen und Umfang eines Ausschlussgrundes kein Einvernehmen, kann jedes Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Verwaltungsrates um Vermittlung anrufen, der hierüber bei Nichtzustandekommen einer Einigung für alle Beteiligten abschließend entscheidet.

(4) Der Vorstand der Evangelischen Stiftung Neuerkerode ist für Rechtsgeschäfte mit der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift und der Stiftung Maria-Stehmann-Haus sowie für Rechtsgeschäfte mit den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

(1) Die Geschäftsführung hat unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen, dieser Satzung, der rechtszulässigen Weisungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates, insbesondere der über den laufenden Wirtschaftsplan, zu erfolgen. Für die Verteilung und Vollziehung seiner Geschäfte gibt sich der jeweilige Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit diese nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, insbesondere

1. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, soweit diese oder eine Mitwirkung an diesen Rechtsgeschäften nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten ist;
2. die Geschäftsverteilung der nicht dem Vorstand angehörenden Mitarbeiter;
3. die Wahrnehmung der Aufgaben der „Leitung der Einrichtung“ gegenüber der Mitarbeitervertretung.

(3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat

I. Zusammensetzung und Vertreterbefugnis

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die in der Regel ihren Hauptwohnsitz im Bereiche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig haben und einem evangelischen Bekenntnisstand angehören sollen.

(2) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von sieben Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig, bei der indessen das ausscheidende Mitglied nicht anwesend sein darf. Eines der zu wählenden Mitglieder muss zum Zeitpunkt seiner (Wieder-)Wahl dem Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als ordiniertes Mitglied angehören. Die Erklärung der Annahme einer Wahl erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratssitzung. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der vom Wahlakt an gerechneten Wahlzeit, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit erfolgt oder anstelle des bisherigen Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt ist, ansonsten mit Wirksamwerden der Wiederwahl oder Neuwahl, spätestens jedoch

12 Monate nach Ende der abgelaufenen Wahlzeit. Mitglieder der Stiftungsaufsichtsbehörde, die nach der dortigen Geschäftsverteilung für die Führung der Stiftungsaufsicht über die Stiftung zuständig sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein, desgleichen nicht, wer zur Stiftung im hauptberuflichen Arbeitsvertragsverhältnis steht. Tritt ein solcher Fall während der laufenden Mitgliedschaft ein, ruht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat vorbehaltlich Absatz 3 Nr. 3 für die Dauer der Zuständigkeit zur Aufsichtsführung oder des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf

1. mit der Feststellung des Verwaltungsrates, dass ein Mitglied die Eigenschaften des Absatzes 1 nicht mehr besitzt;
2. mit der unbedingten und nicht über das übernächste Quartalsende hinaus befristeten Austrittserklärung, die bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingegangen sein muss;
3. mittels Abberufung aus wichtigem Grunde durch mindestens acht Zehntel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder.

Bis zur endgültigen Abberufung können acht Zehntel der Mitglieder des Verwaltungsrates die Ausübung der Mitgliedschaft einstweilen untersagen.

Die die Abberufung betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der zweimaligen mündlichen Beschlussfassung in Zeitabständen von mindestens je einem Monat und der vorherigen jedesmaligen Anhörung des Abzuberufenden. Die Abberufung durch den Verwaltungsrat wird mit dem Zugang des zweiten Beschlusses an den Abzuberufenden rechtswirksam. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, sofern nicht der Abzuberufende hierauf ausdrücklich verzichtet.

(4) Die anderweitige Berufung für das abberufene Mitglied findet in jedem Fall nach Absatz 2 statt.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsrates. Er kann unaufschiebbare Obliegenheiten des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates besorgen; er hat jedoch hiervon dem Verwaltungsrat in der nächsten oder in einer alsbald einzuberufenden Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine nachträgliche Beschlussfassung herbeizuführen.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt diesen bei der Abgabe und Annahme von Erklärungen.

Vom Verwaltungsrat abgegebene Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere auch an den Stiftungsvorstand gerichtete Weisungen und Erklärungen sind nur wirksam mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seines Stellvertreters. Der Nachweis der Vertretungsmacht wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde geführt. Dieser sind die Wahlen nach Abs. 1 unter Vorlage eines Auszuges des Protokolls der Verwaltungsratssitzung unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist ihr eine Beendigung bestehender Amtsverhältnisse unter Rückgabe der hierüber ausgestellten Vertretungsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

II. Beschlussfassung

§ 11

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern nicht in der Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Ein Verwaltungsratsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ist von deren Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Ausschlussgrund Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten, bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenden Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann, insbesondere unmittelbar die Begründung, Beendigung oder sonst den Inhalt eines Dienstverhältnisses mit diesem Personenkreis betrifft. Wird mit dem betroffenen Mitglied über Bestehen und Umfang eines Ausschlussgrundes kein Einvernehmen erzielt, kann der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes das Bestehen und den Umfang eines Ausschlussgrundes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, abschließend feststellen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die von ihm bestellten Bevollmächtigten (§ 6 Abs. 5) sind für Rechtsgeschäfte mit der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift und der Stiftung Maria-Stehmann-Haus sowie für Rechtsgeschäfte mit den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) In der Zeit zwischen den regelmäßigen Sitzungen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Verwaltungsrates ohne Einberufung einer außerordentlichen Sitzung veranlassen. Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigt haben und kein Mitglied der schriftlichen

Abstimmung widerspricht; zwischen dem Zugang der Abstimmungsaufforderung und dem Fristablauf für die Abgabe der Stimme muss mindestens eine Woche liegen. Genauso kann der Vorsitzende verfahren, wenn in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht wird, die abwesenden Mitglieder jedoch ersucht werden sollen, den dennoch gefassten Beschlüssen zur Erreichung einer zur Beschlussfassung ausreichenden Stimmenzahl beizutreten, und keines der ersuchten Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

III. Sitzungen

§ 12

- (1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird auf Anordnung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden von diesem eingeladen, ferner auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Einladung soll mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin jedem Mitglied zugehen. Über Angelegenheiten, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf, darf nur entschieden werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nach Maßgabe von Satz 1 angekündigt war oder alle Mitglieder auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen gleichzeitig oder nachträglich verzichten; ein Vorgehen nach § 11 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt. Im Übrigen können die in der Sitzung anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grunde einstimmig die Erstreckung der Tagesordnung auf weitere Beschlussgegenstände oder aber ein Vorgehen nach § 11 Abs. 4 S. 3 beschließen.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Schriftführer nach Vorlage und Genehmigung zu unterzeichnen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; an ihnen können die Mitglieder des Vorstandes beratend teilnehmen und Anträge stellen. Der Verwaltungsrat kann deren Anwesenheit verlangen. Bei einzelnen Beratungsgegenständen kann die Anwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes ausgeschlossen werden mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, sofern er nicht im Sinne von § 7 Abs. 3 persönlich beteiligt ist. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der übrigen anwesenden Mitglieder Mitarbeitern und Gästen die Anwesenheit bei Sitzungen gestatten.

§ 13

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Entlastung seiner laufenden Geschäftsführung Ausschüsse bilden und einzelnen Mitgliedern namens der Stiftung Sonderaufträge erteilen.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung werden in angemessener Höhe vergütet. Zeit-

aufwand und besondere Arbeitsleistungen können in angemessenem Rahmen vergütet werden.

(3) Der Vorstandsvorsitzende weist den Auslagensatz an; die übrigen Vergütungen setzt er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, sofern es diesen selbst betrifft, durch dessen Stellvertreter fest.

IV. Aufgaben

§ 14

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Interessen der Stiftungsbegünstigten wahr und ist Beschwerdeorgan über die Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

(2) Er berät den Stiftungsvorstand und dessen Mitglieder. Er ist Dienstvorgesetzter des Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches ist er befugt, Maßnahmen des Stiftungsvorstandes auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit alle schriftlichen Unterlagen des Stiftungsvorstandes einzusehen und sich über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat das Recht, Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes, die das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, unbeschadet der Rechte der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Von der Beanstandung hat der Verwaltungsrat die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen solange nicht vollzogen werden, bis die kirchliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsrates darüber endgültig entschieden hat.

Nimmt der Stiftungsvorstand eine nach Gesetz oder Satzung gebotene Maßnahme nicht vor, so kann der Verwaltungsrat ihm hierfür eine Frist setzen. In diesem Falle hat er die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet dann nach Anhörung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Vorstandsmitglieder abuberufen, soweit die Voraussetzungen analog § 9 Abs. 3 Ziffer 3 gegeben sind. Die Rechte der kirchlichen Aufsichtsbehörde bleiben dadurch unberührt.

§ 15

(1) Der Verwaltungsrat hat die Maßnahmen zu treffen, die seine besondere Obhutspflicht als beratendes und überwachendes Organ erfordert. So hat er abgesehen von den ihm in dieser Satzung sonst noch zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zu beschließen über

1. die Aufnahme neuer Aufgaben und die Umstrukturierung bestehender Aufgaben im Rahmen der

Stiftungszwecke sowie die Errichtung hierzu erforderlicher Rechtsträger,

2. den Wirtschafts- und Stellenplan einschließlich der gehaltlichen Eingruppierungsgrenzen,
3. den Investitionsplan,
4. die Aufnahme von Krediten,
5. die Bewilligung von Krediten durch Erlass von Richtlinien sowie bei Abweichung von diesen in einzelnen Fällen,
6. die Planung von Neubauten,
7. den Bericht über die Vereinbarungen der Pflegesätze und der sonstigen Leistungsentgelte,
8. den An- und Verkauf sowie die Beleihung von Grundstücken und Wertpapieren,
9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern, den Ärzten, den Verwaltungsleitern, den Leitern der Pflegeabteilungen und sonstigen leitenden Angestellten sowie über die auftragsweise Beschäftigung der genannten Personen,
10. Verträge mit Dritten, die in Zusammenhang mit Ziff. 9 stehen, sowie die Genehmigung der bezahlten Nebentätigkeiten der in Ziff. 9 genannten Personen, wenn das Entgelt dafür monatlich mehr als 10 v. H. des monatlichen Brutto-Grundgehaltes beträgt,
11. Bestellung und Abberufung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Organen und leitenden Angestellten von selbständigen Rechtsträgern, bei denen die Stiftung auf Grund Satzung, Rechtsgeschäft, Anteilmehrheit oder aus sonstigen Gründen derartige Rechte wahrzunehmen berechtigt ist; dasselbe gilt für die auftragsweise Beschäftigung der genannten Personen sowie die Bestellung gesonderter Aufsichtsorgane bei derartigen Rechtsträgern,
12. die Dienstanweisung und -bezeichnung der in Ziff. 9 und soweit rechtlich zulässig auch der in Ziff. 11 genannten Personen,
13. die Einleitung, Rechtsmitteleinlegung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
14. die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Abschlussprüfers,
15. die Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 letzter Satz und § 4 Abs. 3,
16. die Ordnung der Mitarbeitervertretung.

Der Vorstand ist an die gefassten Beschlüsse gebunden. Ihm obliegt ein erforderlicher Vollzug, insbesondere ein Abschluss der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte. Der Verwaltungsrat kann hierzu Weisungen erteilen und Bericht verlangen. Ausgenommen sind die den Vorsitzenden des Vorstands betreffenden Beschlüsse, insbesondere zu den in Satz 2 Ziffern 9. bis 11. genannten Gegenständen, soweit sie des Vollzuges bedürfen; in diesen Fällen bestimmt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 3.

(2) Der Verwaltungsrat kann in einzelnen Fällen, ausgenommen denen nach Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, insbesondere in solchen der Unaufschiebbarkeit, Mitglieder zur Beschlussfassung ermächtigen; über letztere ist der Verwaltungsrat spätestens beim nächsten Zusammentritt zu unterrichten. Auch im Übrigen kann der Verwaltungsrat den Vollzug einzelner Beschlüsse ganz oder teilweise davon abhängig machen, dass von ihm ermächtigte Mitglieder den Beschluss zuvor durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Vollzug freigeben.

Wirtschaftsführung der Stiftung

§ 16

(1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Finanzgebarung und Verwaltung des Stiftungsvermögens bei Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zur stiftungszweckgemäßen Verwendung ihrer Einkünfte verpflichtet.

(2) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für einfache Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Sind für den Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

I. Wirtschaftsplan

§ 17

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres soll sich der Stiftungsvorstand vom Verwaltungsrat einen Wirtschafts- und Investitionsplan genehmigen lassen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und, notfalls unter Aufnahme entsprechender Kredite, zum Ausgleich bringen.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Überschreitungen von Ausgabenpositionen des Voranschlags jedweder Art, die im Wirtschaftsplan keine Deckung finden, bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsrates.

II. Jahresabschluss

§ 18

(1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres soll der Stiftungsvorstand spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einen Rechnungsabschluss zur Annahme vorlegen. Dieser ist auf Grund der kaufmännischen Buchfüh-

rung zu erstellen und muss eine Vermögensübersicht (Bilanz), aus der die Veränderung des Stiftungsvermögens ersichtlich ist, und eine Aufwands- und Ertragsrechnung enthalten. Dem Jahresabschluss ist ein Prüfungsbericht beizulegen, der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden bzw. wirtschafts- und steuerberatenden Berufe oder einer solchen Körperschaft – tunlichst mit Erfahrungen in der Prüfung von Stiftungen des Diakonischen Werkes – zu erstellen ist. Der Bericht soll sich ferner über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung sowie über die Richtigkeit des Jahresabschlusses und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes äußern.

(2) Nach der Erklärung zur Entlastung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht und der Entlastungserklärung innerhalb eines Monats der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Satzungsänderungen

§ 19

Eine Änderung dieser Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, beschlossen werden.

§ 20

(1) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde beschränkt sich auf die nach staatlichem Recht unerlässlichen Aufsichtsbefugnisse.

[...]

Stiftungsaufsicht

§ 22

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde; der staatlichen Aufsichtsbehörde verbleibt das in dieser Satzung und in den Stiftungsgesetzen vorbehaltene Aufsichts- und Genehmigungsrecht.

(2) Sofern sich der Verwaltungsrat mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wendet, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Bestimmungen dieser Satzung als Rechtsaufsicht ausübt. Das Landeskirchenamt nimmt die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Rahmen der dazu ergangenen Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren – nach dem Verwaltungsrat – wahr.

(4) Staatliche und kirchliche Interessen dürfen nicht auf dem Wege der Stiftungsaufsicht durchgesetzt werden.

Seesen, 5. Mai 2022

gez. Helmut Schwabe

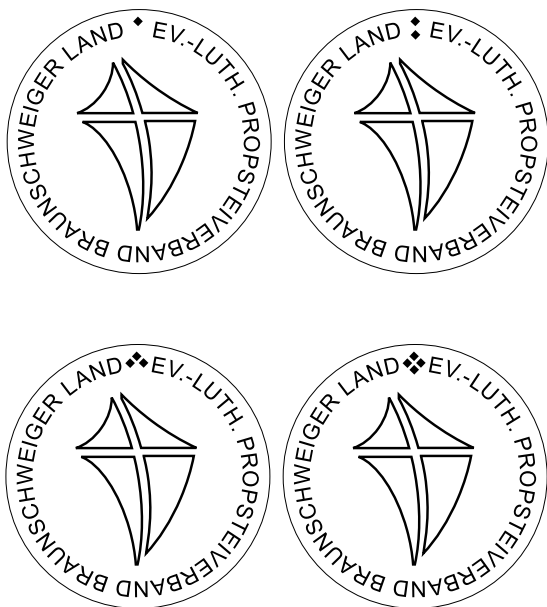
Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land (Propstei Braunschweig)
Siegelausführung:
- 4 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 9. August 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit (ajab) mit der Funktion des Leiters/der Leiterin des Fachbereichs Kirche mit Kindern/Kindergottesdienst im Umfang von 50%

Der Fachbereich Kirche mit Kindern ist an den Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit angegliedert. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber leitet den Fachbereich Kirche mit Kindern/Kindergottesdienst. Sie/er leitet die Konferenz der Propstei-Kindergottesdienstbeauftragten, ist Delegierte/Delegierter in der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes Kindergottesdienst und Mitglied der Konferenz der Hauptamtlichen im Kindergottesdienst der EKD (KdH). Eine vernetzende Zusammenarbeit mit dem KITA-Fachbereich ist erwünscht.

Der Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit (ajab) dient der Unterstützung und Ergänzung der Arbeit der Gemeinden und Propsteien sowie der Gesamtkirche in Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Dies geschieht durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, durch exemplarische und modellhafte Durchführung von Projekten und landeskirchenweiten Veranstaltungsformaten sowie durch Beratung und Information. Ziel der Arbeit ist die Weiterentwicklung der Praxis kirchlichen Handelns in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber berät und begleitet den Kindergottesdienst in den Kirchengemeinden der Landeskirche. Sie/er initiiert Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern sowie der Pfarrfrauen und Pfarrer. Sie/er beteiligt sich an der Vikarsausbildung im Bereich Kirche mit Kindern.

Für die Stelle wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der

- die Arbeit im Bereich Kirche mit Kindern der Landeskirche befördern und begleiten möchte,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich Kirche mit Kindern/Kindergottesdienst sowie Kenntnisse über pädagogische Fragen und Ansätze einbringen kann,
- in der Lage ist, mit den verschiedenen kirchlichen und gesellschaftlichen Akteuren der Kirche mit Kindern gut zu kommunizieren, Netzwerke aufzubauen und gemeinsame Positionen und Aktionen zu entwickeln,
- Beteiligung ermöglicht,
- eigene Impulse und Ideen einbringt,
- den Verkündigungsauftrag in zeitgemäßer und auf die Zielgruppe angepasster Form wahrnimmt.

Ferner werden Team- und Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität sowie Reflexion und eigene Lehr- wie Lernbereitschaft erwartet. Die Stellenübertragung erfolgt zunächst für 6 Jahre.

Auf die StelleninhaberIn/den Stelleninhaber wartet ein motiviertes Team von Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit (ajab). Weitere Informationen erteilt LKR Jörg Willenbockel, Referat 21 im Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Tel.: 05331/802-157.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2022 an das Landeskirchenamt zu richten.

Aufgrund der laufenden Frist für die Abgabe der Struktur- und Pfarrstellenplanungen in den Propsteien erfolgen in diesem Amtsblatt keine Ausschreibungen von Gemeindepfarrstellen.

Personalnachrichten

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % ab 1. August 2022 an **Pfarrer Oliver Torben Maennich**, zusätzlich zu der Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk III.

Die **Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig Bezirk II im Umfang von 100 %** ab 1. September 2022 mit **PfarrerIn Christine-Ulrike Böhm**, bisher Pfarrstelle im Pfarrverband Vechelde-Mitte Bezirk III.

Die **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly Bezirk III im Umfang von 100 %** ab 1. September 2022 mit **PfarrerIn Sandra Jang**, bisher dort im Probedienst.

Ernennung

Pfarrer Martin Cachej wurde mit Wirkung vom 1. September 2022 zum **Propst** der Propstei Schöppenstedt ernannt.

Pfarrer Frank Ahlgrim wurde mit Wirkung vom 1. September 2022 zum **Stellvertreter des Propstes** der Propstei Schöppenstedt ernannt.

PfarrerIn Stéphanie Joan Gupta wurde mit Wirkung vom 1. September 2022 zur **Stellvertreterin der Pröpstin** der Propstei Königslutter ernannt.

Ruhestand

Pfarrer Martin Schulz, Salzgitter, ist mit Ablauf des 31. Juli 2022 in den Ruhestand getreten.

PfarrerIn Silvia Koch-Barche, Schöningen, ist mit Ablauf des 31. Juli 2022 in den Ruhestand getreten.

PfarrerIn Angelika Meiners, Cremlingen, ist mit Ablauf des 31. Juli 2022 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Joachim Schreiber, Wolfsburg, ist mit Ablauf des 31. Juli 2022 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenamt

Landeskirchenoberamtsrat **Ralf Moser**, Wolfenbüttel, ist mit Ablauf des 31. Juli 2022 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Hermann Alfred Vorweg**, Kleve, ist am 22. Juni 2022 verstorben.

Pfarrer i. R. **Friedrich Edler**, Haldensleben, ist am 28. Juni 2022 verstorben.

Pfarrer i. R. **Johannes Lehmann**, Goslar, ist am 21. Juli 2022 verstorben.

Pfarrer i. R. **Botho Kahmann**, Denkte, ist am 9. August 2022 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. September 2022

Landeskirchenamt

Brand-Seiß
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate